

Gemeinde Aitrach  
Landkreis Ravensburg

## **HAUPTSATZUNG**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19.09.1994 folgende Hauptsatzung beschlossen:

(Änderungssatzungen vom 11.10.2004, 19.01.2009, 27.07.2009 und 22.03.2021 sind eingearbeitet)

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. Ausschüsse des Gemeinderates

#### **§ 4**

#### **Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 ein Ausschuss für Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Finanz- und Haushaltswirtschaft, Schulwesen, Kindergartenwesen, soziale und kulturelle Angelegenheiten (Verwaltungsausschuss)

1.2 ein Ausschuss für Bau- und sonstige technischen Angelegenheiten (Technischer Ausschuss)

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.  
Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verhandlungen des Gemeinderates vorzubereiten bzw. einzelne Verhandlungsgegenstände vorzubereiten. Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und § 39 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GemO entsprechend.

#### IV. Bürgermeister

### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 6 Zuständigkeit**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäft der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen und die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Hilfskräften und Teilzeitbeschäftigten bis zu einer zeitlichen Inanspruchnahme von 50% der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit,
  - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
  - 2.5 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 EUR in Einzelfall.
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall, die Veräußerung von Holz- und anderen Walderzeugnissen in Anlehnung an die staatlichen Holzverkaufsrichtlinien in unbeschränkter Höhe,
- 2.11 den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen,
- 2.14 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzerin bei Bauvorhaben,
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde Aitrach
  - 2.15.1 zu Bauvorhaben von nicht grundsätzlicher Bedeutung wie Neu-, Umbau oder Abbruch von Dachaufbauten, Garagen und Nebengebäuden, Dachausbauten, Nutzungsänderungen und Kaminquerschnittsverengungen,
  - 2.15.2 zu Grundstücksteilungen es sei denn, die Verweigerung des Einvernehmens ist beabsichtigt.
- 2.16 die Ausstellung von Zeugnissen und Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten an Grundstücken,
- 2.17 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften bis zu einer Höhe von 40.000 EUR pro Antragsteller,
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

## V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### **§ 7 Stellvertreter**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

## VI. Ortsteile

### **§ 8 Benennung der Ortsteile**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Aitrach besteht aus den Wohnplätzen Aitrach, Ferthofen, Marstetten, Oberhausen, Obermuken, Rank, Stibi, Untermuken, Vogelherd und Wald
2. Mooshausen besteht aus den Wohnplätzen Mooshausen, Burghalde und Pfänders
3. Treherz besteht aus den Wohnplätzen Treherz, Baniswald, Rotengrund, Schmiddis, Schnaggenberg, Siggli und St. Johann

## VII. Bestimmungen zur Durchführung von Sitzungen

### **§ 9**

#### **Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## VIII. Schlussbestimmungen

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.08.1984 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.